



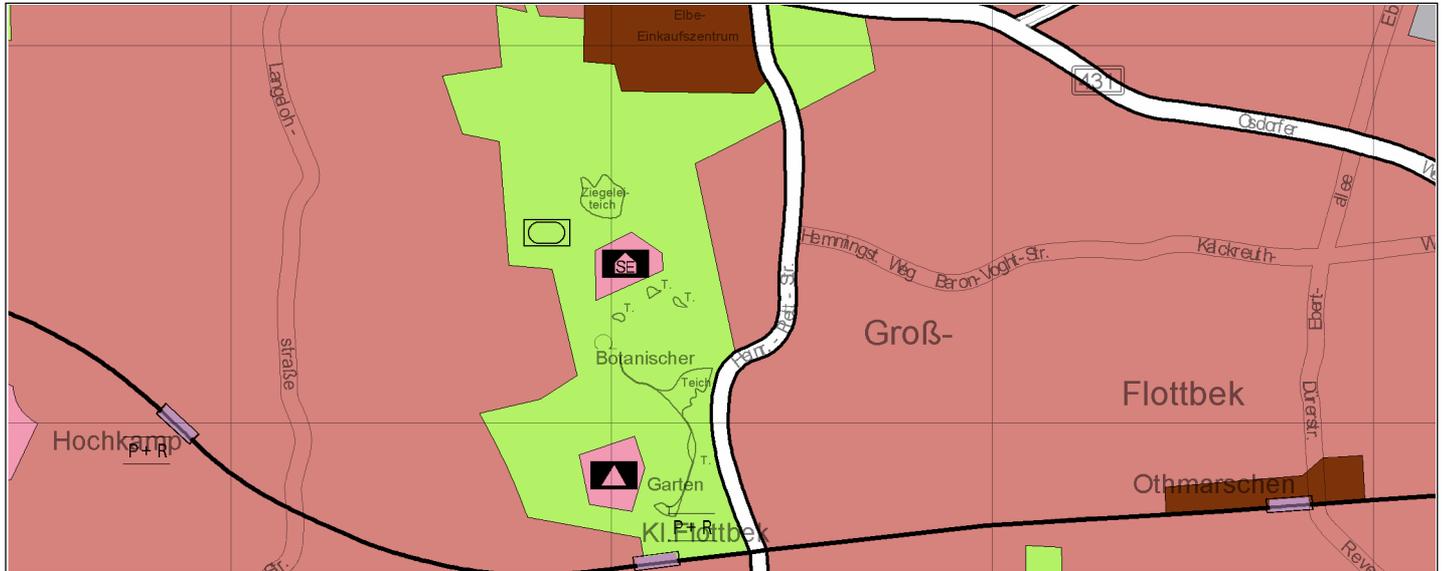
Freie und Hansestadt Hamburg Flächennutzungsplan

96. Flächennutzungsplanänderung (F1/07)

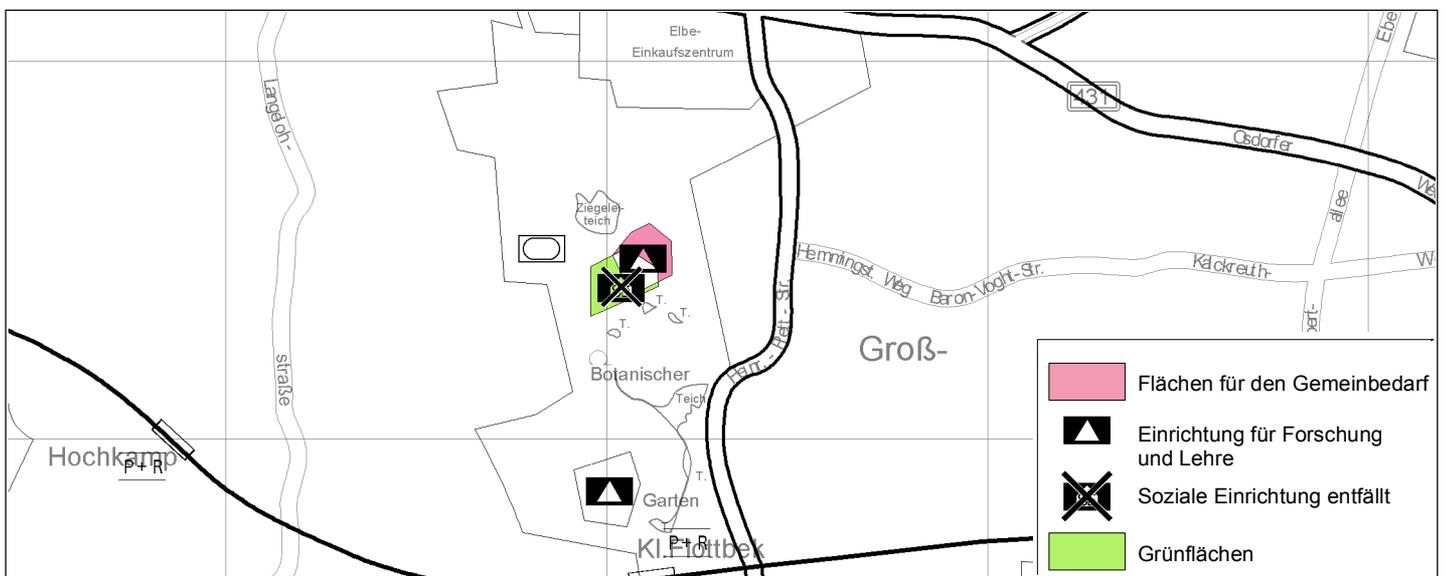
M 1:20000

Internationale Schule nördlich vom Botanischen Garten
in Osdorf

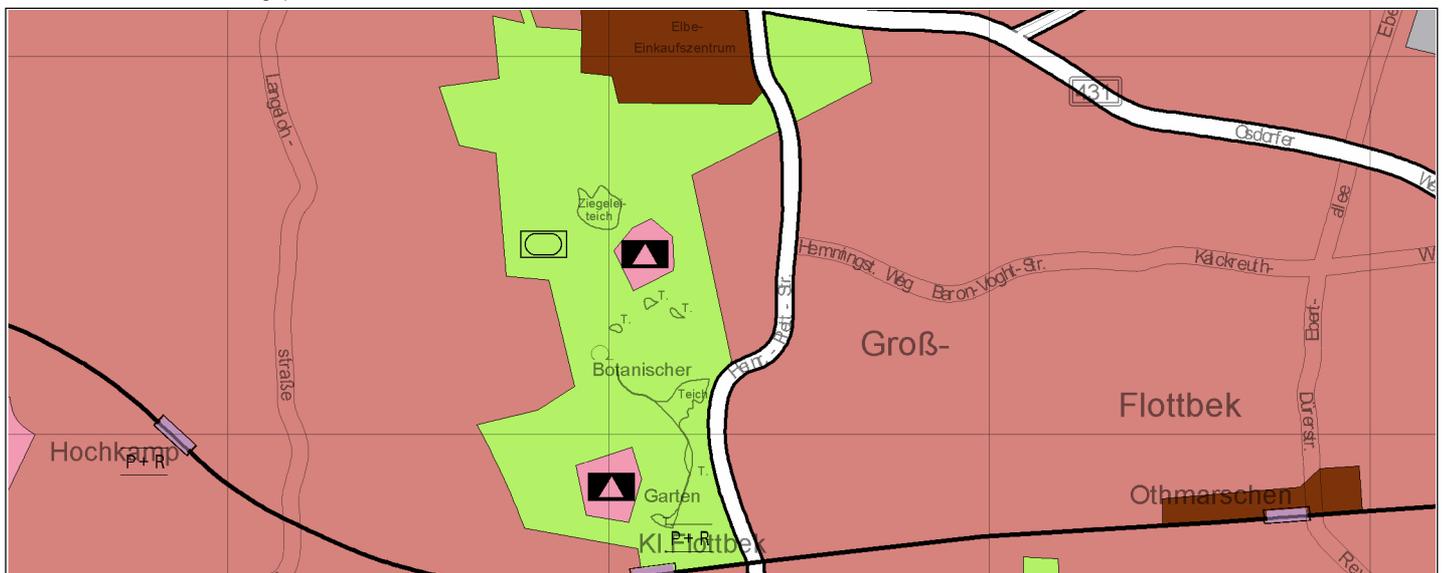
Aktueller Flächennutzungsplan



Flächennutzungsplanänderung



Geänderter Flächennutzungsplan



Sechshundneunzigste Änderung des Flächennutzungsplans für die Freie und Hansestadt Hamburg

Vom 19. Februar 2008

(HmbGVBl. S. 98)

Die Bürgerschaft hat den nachstehenden Beschluss gefasst:

(1) Der Flächennutzungsplan für die Freie und Hansestadt Hamburg in der Fassung der Neubekanntmachung vom 22. Oktober 1997 (HmbGVBl. S. 485) wird im Geltungsbereich am Hemmingstedter Weg nördlich vom Botanischen Garten in Osdorf (Bezirk Altona, Ortsteil 220) geändert.

(2) Das maßgebliche Stück der Änderung des Flächennutzungsplans und die ihm beigegebene Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung gemäß § 6 Absatz 5 Satz 3 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2415), zuletzt geändert am 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3316), werden beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

(3) Es wird auf Folgendes hingewiesen:

1. Ein Abdruck des Plans und die Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke

beim örtlich zuständigen Bezirksamt vorhanden sind, werden sie kostenfrei zur Verfügung gestellt.

2. Unbeachtlich werden

- a) eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- c) nach § 214 Absatz 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung der Änderung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der für die Erarbeitung des Flächennutzungsplans zuständigen Behörde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Begründung

zur Änderung des Flächennutzungsplans

(Internationale Schule nördlich vom Botanischen Garten in Osdorf)

1. Grundlage und Verfahrensablauf

Grundlage der sechshundneunzigsten Änderung des Flächennutzungsplans für die Freie und Hansestadt Hamburg in der Fassung der Neubekanntmachung vom 22. Oktober 1997 (HmbGVBl. S. 485) ist das Baugesetzbuch in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2415), zuletzt geändert am 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3316).

Das Planänderungsverfahren wurde durch den Aufstellungsbeschluss F 1/07 vom 26. Januar 2007 (Amtl. Anz. S. 629) eingeleitet. Die Bürgerbeteiligung mit öffentlicher Unterrichtung und Erörterung und die öffentliche Auslegung der Planänderung haben im Zusammenhang mit dem Bebauungsplan nach den Bekanntmachungen vom 19. Oktober 2006 und 26. Januar 2007 (Amtl. Anz. 2006 S. 2478, 2007 S. 718) stattgefunden.

2. Inhalt des Flächennutzungsplans

Der Flächennutzungsplan stellt in dem zu ändernden Bereich des Stadtteils Osdorf Flächen für den Gemeinbedarf mit dem Symbol „Soziale Einrichtung“ und Grünflächen dar.

3. Inhalt des Landschaftsprogramms einschließlich Arten- und Biotopschutzprogramm

Das Landschaftsprogramm einschließlich Arten- und Biotopschutzprogramm für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 14. Juli 1997 (HmbGVBl. S. 363) stellt in dem zu ändernden Bereich im Stadtteil Osdorf nördlich des Botanischen Gartens am Hemmingstedter Weg im Landschaftsprogramm die Milieus „Öffentliche Einrichtung“ und „Grünanlage, eingeschränkt nutzbar“ dar. Als

Milieuübergreifende Funktionen sind „Entwickeln des Landschaftsbildes“ und „Schutz oberflächennahen Grundwassers“ dargestellt. Die Grünflächen liegen im „Landschaftsschutzgebiet“ und in der „Landschaftsachse“. Die gesamten Flächen sind Flächen des „2. Grünen Ringes“.

Das Arten- und Biotopschutzprogramm stellt für diesen Bereich die Biotopentwicklungsräume „Gemeinbedarfsflächen“ (13 b) und „Parkanlage“ (10 a) dar.

Gemäß § 7 Absatz 2 des Hamburgischen Naturschutzgesetzes in der Fassung vom 9. Oktober 2007 (HmbGVBl. S. 356, 392), muss das Landschaftsprogramm die Darstellungen des Flächennutzungsplans beachten. Auf Grund von Änderungen des Flächennutzungsplans ist das Landschaftsprogramm einschließlich Arten- und Biotopschutzprogramm entsprechend anzupassen.

4. Anlass der Planung

4.1 Anlass und Ziel der Planung

Es ist beabsichtigt im Bereich des 2. Grünen Rings nördlich vom Botanischen Garten, am Hemmingstedter Weg die Flächen des aufgegebenen Pavillondorfes zur Unterbringung von Zuwanderern als neuen Standort für die Internationale Schule zu nutzen. Für diesen Zweck sollen die notwendigen planungsrechtlichen Grundlagen geschaffen werden. Die Internationale Schule als überörtlich bedeutsame Einrichtung hat an ihrem jetzigen Standort in Othmarschen keine Flächen für die notwendigen Erweiterungen und ist auf einen neuen Standort angewiesen.

Am neuen Standort wird dazu das bestehende Sportflächenangebot für die Internationale Schule durch Umnutzung der westlichen Grünfläche zum nicht öffentlichen Sportplatz ergänzt. Durch die Lage im 2. Grünen Ring als übergeordnetem Freiraumelement ist die Flächeninanspruchnahme auf die dargestellte Baufläche für Gemeinbedarf zu beschränken. Grünflächen westlich und östlich der Schulbaufläche verbleiben vernetzte Grünflächen des 2. Grünen Rings.

Im Flächennutzungsplan sind für diese Nutzungsänderung Flächen für den Gemeinbedarf in Grünflächen und Grünflächen in Flächen für den Gemeinbedarf mit dem Symbol „Einrichtung für die Forschung und Lehre“ zu ändern. Das bisherige Symbol „Soziale Einrichtung“ entfällt. Das Gebiet der Flächennutzungsplanänderung umfasst eine Fläche von etwa 2,2 ha.

4.2 Standortalternativen

Bei der Suche nach einem neuen Standort für die Internationale Schule ist in Hinblick auf die jetzige Lage im Stadtraum und die Nutzerverflechtungen ein Ersatzstandort schwerpunktmäßig im Hamburger Westen gesucht worden. Eine zeitnahe und wirtschaftlich vertretbare Realisierung war nur auf einem kurzfristig zur Verfügung stehendem öffentlichen Grundstück möglich, was die Alternativen deutlich einschränkte. Eine qualitativ vergleichbare Standortalternative zu der gewählten Fläche besteht nicht, da keine vergleichbar zusammenhängende Fläche zur Verfügung steht, die sich für den Bau dieser Schule eignet, gut erschlossen und zudem im öffentlichen Eigentum ist.

5. Umweltbericht

Vorbemerkung

Die für die Umweltprüfung auf der Ebene der Flächennutzungsplanung erforderlichen Untersuchungsergebnisse liegen vor. Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben sind nicht aufgetreten, insbesondere liegen keine Kenntnislücken vor.

Die Änderung von Gemeinbedarfsflächen in Grünflächen im westlichen Teil des Plangebietes erfolgt bestandsgemäß, da diese Flächenanteile für die Gemeinbedarfsnutzung nicht mehr benötigt werden. Damit entfällt für diese Fläche die Bebaubarkeit, wodurch negative Umweltauswirkungen (z. B. Versiegelung, Verlust von Lebensraum für Pflanzen und Tiere) verhindert werden. Dieser Teil der Änderung des Flächennutzungsplans hat planerisch also positive Umweltauswirkungen, dies wird jedoch im nachfolgenden nicht weiter thematisiert.

Der Inhalt der Planänderung kann Ziffer 4.1 der Begründung entnommen werden.

5.1 Anderweitige Planungsmöglichkeiten (Alternativen)

Bei dem angestrebten Nutzungszweck ist eine alternative Darstellung zur Gemeinbedarfsfläche nicht gegeben. Dieser Standort für den Neubau einer Schule ist in Hinblick auf das relativ ruhige Umfeld geeignet. Auf Grund der ökologischen Wertigkeit der Umgebung werden jedoch Konflikte mit der geplanten Nutzung einhergehen.

Bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante) würde sich der bestehende Wald weiter fortentwickeln und zunehmend eine Verdichtung von bisherigen Lichtungen erfahren.

5.2 Bearbeitung der Schutzgüter einschließlich der Wechselwirkungen

5.2.1 Schutzgut Luft und Klima

Der angrenzende Hemmingstedter Weg ist wenig befahren und erzeugt eine unerhebliche Verkehrslärmbelastung. Die

starke Durchgrünung des Plangebietes lässt den Schluss zu, dass eine lufthygienisch günstige Situation vorzufinden ist.

Auf Grund der zukünftigen Nutzung als Schule werden entsprechend geringfügig neue Verkehre erzeugt, die jedoch keine erheblichen Auswirkungen hinsichtlich Lärm und Luftqualität erwarten lassen.

Das Plangebiet besitzt eine klimatische Ausgleichsfunktion für die angrenzenden Siedlungsflächen und dient der Kalt- und Frischluftentstehung.

Durch die zu erwartende Neuversiegelung mit dem dazugehörigen Vegetationsverlust ist mit negativen Folgen für das Lokalklima in Form von erhöhter Wärmeabstrahlung und verringerter Verdunstung zu rechnen.

Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung können die negativen Auswirkungen durch entsprechende Regelungen zur Durchgrünung gemindert werden.

5.2.2 Schutzgüter Wasser und Boden

Im Plangebiet befinden sich keine Oberflächengewässer. Im Norden und im Osten angrenzend befinden sich der Ziegeleiteich und ein Kleingewässer. Beide sind nach § 28 des Hamburgischen Naturschutzgesetzes als besonders geschütztes Biotop geschützt und werden durch die Planung nicht beeinflusst. Da sich in 1 m bis 2 m Tiefe Geschiebeböden befinden, ist damit zu rechnen, dass sich Stauwasserhorizonte bilden und es zu lokalen Vernässungen kommt.

Auf Grund der dichtenden Schichten besteht keine Grundwasserempfindlichkeit.

Die Böden im Plangebiet sind weitestgehend unversiegelt und mit einer intakten Oberbodenschicht versehen.

Die Planung verursacht eine deutliche Erhöhung der Versiegelungsanteile und zerstört in den überbauten Bereichen die Bodenfunktionen. Darüber hinaus kommt es zu einem Entzug von Sickerwasser und zu einer Erhöhung des Oberflächenabflusses.

Auf Ebene der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung ist der Entzug von Sickerwasser durch geeignete Entwässerungskonzepte zu mindern.

5.2.3 Schutzgüter Pflanzen und Tiere einschließlich der biologischen Vielfalt sowie Landschaft/Stadtbild

Das Plangebiet ist vor allem durch den Biotoptyp Pionier- oder Vorwaldstadium auf mittlerem Standort gekennzeichnet, welcher Bestände aus ca. 40-50 Jahre alten Bäumen aufweist. Insbesondere sind verschiedene Ahorn-Arten, Kirschen, Eichen, Eschen, Birken, verschiedene Weiden und Robinien anzutreffen. Die Baumbestände haben insgesamt eine mittlere Bedeutung für den Naturhaushalt.

Dem Plangebiet kommt eine mittlere avifaunistische Bedeutung zu, die sich insbesondere aus dem wahrscheinlichen Vorkommen des Grünspechtes (Rote-Liste-Art) ergibt.

Derzeit ist die östliche Fläche Teil des Landschaftsschutzgebietes Groß Flottbek und muss zur Verwirklichung der Planung aus dem Landschaftsschutzstatus entlassen werden. Außerdem ist die Fläche Bestandteil des zweiten Grünen Ringes und wesentlicher Bestandteil der Osdofer Landschaftsachse.

Die Planung verursacht Eingriffe in den Gehölzbestand. Die Nutzung als Schule wird visuelle und akustische Störungen für die in der Umgebung befindlichen Tierarten auslösen.

Das Landschaftsbild und die Landschaftsachse in ihrer naturnahen Erscheinung werden durch die Errichtung von großen Baukörpern erheblich negativ beeinträchtigt.

5.2.4 Schutzgüter Kultur- und sonstige Sachgüter sowie Mensch einschließlich der menschlichen Gesundheit

Besondere Kultur- oder sonstige Sachgüter sind im Plangebiet nicht vorhanden.

Für die benachbarte Wohnbevölkerung besitzt das Gebiet eine hohe Bedeutung als Freizeitfläche und Parkanlage. Durch die Bebauung gehen Erholungsflächen für den Menschen vollständig verloren und der Erlebnisraum des 2. Grünen Ringes wird stark eingeengt.

5.3 Überwachung (Monitoring)

Die Überwachung erfolgt im Rahmen von fachgesetzlichen Verpflichtungen zur Umweltüberwachung nach Wasserhaushalts-, Bundesimmissionsschutz- (Luftqualität, Lärm), Bundesbodenschutz- (Altlasten), Bundesnaturschutzgesetz (Umweltbeobachtung) sowie ggf. weiterer Regelungen. Damit sollen unvorhergesehene erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen, die infolge der Planrealisierung auftreten, erkannt werden. Besondere Überwachungsmaßnahmen sind derzeit nicht vorgesehen.

5.4 Zusammenfassung des Umweltberichtes

Das Plangebiet ist von reichem Baumbestand, weitgehend intakten Böden, einer lufthygienisch günstigen Situation und

einer mittleren avifaunistische Bedeutung geprägt. Die östliche Fläche ist Bestandteil des Landschaftsschutzgebietes Groß Flottbek und der gesamte Bereich liegt innerhalb der Osdorfer Landschaftsachse und des 2. Grünen Rings.

Durch die Planung kommt es zu einer Neuversiegelung von intakten Böden, zur Zerstörung von Bodenfunktionen, zur Erhöhung des Oberflächenabflusses, zum Verlust von wertvollen Baumbeständen, zu Beeinträchtigungen der Tierwelt und zur Einschränkung von grüneprägten Erholungsflächen für den Menschen. Dadurch werden negative Umweltauswirkungen für die Schutzgüter Klima, Boden, Wasser, Pflanzen und Tiere sowie Landschaft erwartet.

Die geänderten Darstellungen im Flächennutzungsplan stellen daher einen Eingriff in Natur und Landschaft dar. Außerhalb der Darstellungen im Flächennutzungsplan können im Detail notwendige Ausgleichsmaßnahmen im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung vorgenommen werden.

Der weitgehende Erhalt der Grünfläche wirkt sich auf Flächennutzungsplan-Ebene mindernd auf die Eingriffe in Natur und Landschaft aus.